

In der Senatssitzung am 5. Januar 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Bremen, 09.11.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.01.2021

Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz: Heilung eines redaktionellen Fehlers

A. Problem

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bremischen Bildungszeitgesetzes (BremBZG) dient Bildungszeit der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG).

Die Inhalte der Bildungszeitveranstaltungen müssen sich dabei an den Zielen des Weiterbildungsgesetzes orientieren. Dieses war bis zum Jahr 2015 in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem früheren Bildungsurlaubsgesetz geregelt.

Bei einer Änderung der Verordnung ist dieser Bezug versehentlich weggefallen. Da die Inhalte von Bildungszeitveranstaltungen sich weiterhin an den Zielen des Weiterbildungsgesetzes orientieren sollen, ist dieser Redaktionsfehler zu heilen.

B. Lösung

Der Senat ist gemäß § 10 Absatz 4 BremBZG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Vorschriften, insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeit und über das Anerkennungsverfahren, zu erlassen.

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz ist der Bezug auf die Ziele des Bremischen Weiterbildungsgesetzes wieder aufzunehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Gegenüberstellung des aktuellen und zukünftigen Verordnungstextes (Anlage 1) und in der „Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz“ (Anlage 2) dargestellt.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Die Regelung hat gleichermaßen Auswirkungen auf Menschen aller Geschlechter, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat der Änderung am 30.09.2020 zugestimmt.

Die Änderungsverordnung wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>Zuständig für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungszeitgesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Senatorin für Kinder und Bildung für Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz, 2. die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport und die Jugendämter Bremen und Bremerhaven für Veranstaltungen nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz. 	<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>Zuständig für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungszeitgesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Senatorin für Kinder und Bildung für Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz, 2. die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Jugendämter Bremen und Bremerhaven für Veranstaltungen nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz.
<p>§ 2 Antrag</p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung ist vom Veranstalter schriftlich bei der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Die zuständige Behörde kann im Ausnahmefall eine spätere Einreichung gestatten.</p> <p>(2) Für die Antragstellung sind die von den zuständigen Behörden herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.</p>	<p>§ 2 Antrag</p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung ist vom Veranstalter schriftlich bei der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Die zuständige Behörde kann im Ausnahmefall eine spätere Einreichung gestatten.</p> <p>(2) Für die Antragstellung sind die von den zuständigen Behörden herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.</p>
<p>§ 3 Inhalt der Leistungen</p> <p>(1) Veranstaltungen werden nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungszeitgesetzes anerkannt. Bildungszeitveranstaltungen unterstützen den Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen.</p> <p>Es werden nicht anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die ausschließlich beruflicher Ausbildung oder Umschu- 	<p>§ 3 Inhalt der Leistungen</p> <p>(1) Veranstaltungen werden nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungszeitgesetzes anerkannt. Bildungszeitveranstaltungen unterstützen den Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen.</p> <p>Es werden nicht anerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die ausschließlich beruflicher Ausbildung oder Umschu-

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<p>lung dienen und auf eine Abschlussprüfung hinzielen;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Veranstaltungen, die ausschließlich der beruflichen Rehabilitation dienen; 3. Veranstaltungen, die der Einarbeitung auf bestimmte Arbeitsplätze dienen; 4. Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen, deren Inhalt überwiegend auf betriebsinterne Erfordernisse ausgerichtet ist; 5. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebs- und Personalräte, die ausschließlich nach § 37 Absatz 6 des Betriebsverfassungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Personalvertretungsgesetze durchgeführt werden; 6. Veranstaltungen, die touristisch ausgerichtet sind; 7. Veranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten fördern; 8. Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen; 9. Veranstaltungen, die außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen oder der europäischen oder internationalen Integration durch berufliche oder politische Bildung; 10. Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleich bleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festlegt. <p>(2) Für Menschen mit Behinderungen können hinsichtlich der in Absatz 1</p>	<p>lung dienen und auf eine Abschlussprüfung hinzielen;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Veranstaltungen, die ausschließlich der beruflichen Rehabilitation dienen; 3. Veranstaltungen, die der Einarbeitung auf bestimmte Arbeitsplätze dienen; 4. Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen, deren Inhalt überwiegend auf betriebsinterne Erfordernisse ausgerichtet ist; 5. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebs- und Personalräte, die ausschließlich nach § 37 Absatz 6 des Betriebsverfassungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Personalvertretungsgesetze durchgeführt werden; 6. Veranstaltungen, die touristisch ausgerichtet sind; 7. Veranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten fördern; 8. Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen; 9. Veranstaltungen, die außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen oder der europäischen oder internationalen Integration durch berufliche oder politische Bildung; 10. Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleich bleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festlegt. <p>(2) Für Menschen mit Behinderungen können hinsichtlich der in Absatz 1</p>

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<p>genannten Inhalte Ausnahmen gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen, die in der Regel der privaten Haushalts- oder Lebensführung zuzuordnen und damit regelmäßig nicht als Bildungszeit anzuerkennen wären.</p>	<p>genannten Inhalte Ausnahmen gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen, die in der Regel der privaten Haushalts- oder Lebensführung zuzuordnen und damit regelmäßig nicht als Bildungszeit anzuerkennen wären.</p>
<p>§ 4 Qualität und Umfang der Leistungen</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der Qualität seiner Leistungen hat der Veranstalter nachzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in der Regel eine mindestens einjährige Erfahrung in der Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen hat, 2. die hauptberufliche pädagogische Planung und Betreuung der Bildungsveranstaltungen durch aufgabenspezifisch qualifiziertes Personal erfolgt und 3. er geeignet ist. <p>Die Eignung des Veranstalters liegt vor, wenn es sich um eine staatliche Einrichtung handelt oder durch eine externe Zertifizierung nachgewiesen wird, dass der Veranstalter über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt und auch im Übrigen keine Umstände vorliegen, die der Eignung des Veranstalters entgegenstehen.</p> <p>(2) Zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen müssen folgende Nachweise erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Seminarplan der mindestens die folgenden Angaben enthält: <ol style="list-style-type: none"> a) Bildungsziele der Veranstaltung; b) Inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung; c) Kompetenzerwartungen und Lerngegenstände pro Inhaltsfeld und 	<p>§ 4 Qualität und Umfang der Leistungen</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der Qualität seiner Leistungen hat der Veranstalter nachzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in der Regel eine mindestens einjährige Erfahrung in der Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen hat, 2. die hauptberufliche pädagogische Planung und Betreuung der Bildungsveranstaltungen durch aufgabenspezifisch qualifiziertes Personal erfolgt und 3. er geeignet ist. <p>Die Eignung des Veranstalters liegt vor, wenn es sich um eine staatliche Einrichtung handelt oder durch eine externe Zertifizierung nachgewiesen wird, dass der Veranstalter über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt und auch im Übrigen keine Umstände vorliegen, die der Eignung des Veranstalters entgegenstehen.</p> <p>(2) Zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen müssen folgende Nachweise erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Seminarplan der mindestens die folgenden Angaben enthält: <ol style="list-style-type: none"> a) Bildungsziele der Veranstaltung; b) Inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung; c) Kompetenzerwartungen und Lerngegenstände pro Inhaltsfeld und

Aktueller Verordnungstext	Neuer Verordnungstext
<p>Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz</p> <p>d) Zeitplan.</p> <p>2. die Dokumentation der aufgabenspezifischen Qualifikation des unterrichtenden Personals.</p>	<p>Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz</p> <p>d) Zeitplan. Die inhaltlichen Schwerpunkte müssen sich an den Zielen des Weiterbildungsgesetzes oder des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes orientieren.</p> <p>2. die Dokumentation der aufgabenspezifischen Qualifikation des unterrichtenden Personals.</p>
<p>§ 5 Öffentlichkeit</p> <p>Die Veranstaltung muss allen Personen offenstehen. Das setzt insbesondere voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranstaltung öffentlich angekündigt wird und 2. die Teilnahme nicht nach Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Betrieben oder sonstigen Vereinigungen eingeschränkt wird. 	<p>§ 5 Öffentlichkeit</p> <p>Die Veranstaltung muss allen Personen offenstehen. Das setzt insbesondere voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranstaltung öffentlich angekündigt wird und 2. die Teilnahme nicht nach Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Betrieben oder sonstigen Vereinigungen eingeschränkt wird.
<p>§ 6 Dauer</p> <p>(1) Die Veranstaltung muss mindestens einen Tag dauern. Im Falle eintägiger Veranstaltungen umfasst der Unterricht mindestens acht Unterrichtsstunden, bei mehrtägigen Veranstaltungen sind durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag durchzuführen. Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.</p>	<p>§ 6 Dauer</p> <p>(1) Die Veranstaltung muss mindestens einen Tag dauern. Im Falle eintägiger Veranstaltungen umfasst der Unterricht mindestens acht Unterrichtsstunden, bei mehrtägigen Veranstaltungen sind durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag durchzuführen. Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.</p>
<p>§ 7 Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen können ohne erneuten Nachweis der Voraussetzungen nach</p>	<p>§ 7 Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen können ohne erneuten Nachweis der Voraussetzungen nach</p>

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
§§ 3 bis 6 anerkannt werden, wenn sie nach Bildungsziel, inhaltlichen Schwerpunkten, Kompetenzerwartungen und Zeitplan mit einer bereits anerkannten Veranstaltung übereinstimmen.	§§ 3 bis 6 anerkannt werden, wenn sie nach Bildungsziel, inhaltlichen Schwerpunkten, Kompetenzerwartungen und Zeitplan mit einer bereits anerkannten Veranstaltung übereinstimmen.
§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten (1) Der Veranstalter einer Bildungsmaßnahme hat der für die Anerkennung zuständigen Behörde alle Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. (2) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde gemäß deren Vorgaben Informationen zu der Veranstaltung und den Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt. (3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter die Arbeitsinhalte und Arbeitsergebnisse laufender und abgeschlossener Bildungsveranstaltungen sowie deren Finanzierung offenzulegen.	§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten (1) Der Veranstalter einer Bildungsmaßnahme hat der für die Anerkennung zuständigen Behörde alle Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. (2) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde gemäß deren Vorgaben Informationen zu der Veranstaltung und den Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt. (3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter die Arbeitsinhalte und Arbeitsergebnisse laufender und abgeschlossener Bildungsveranstaltungen sowie deren Finanzierung offenzulegen.
§ 9 Zutritt zu den Bildungsveranstaltungen Der Veranstalter hat Beauftragten der zuständigen Behörde den Zutritt zu anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.	§ 9 Zutritt zu den Bildungsveranstaltungen Der Veranstalter hat Beauftragten der zuständigen Behörde den Zutritt zu anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.
§ 10 Widerruf und Rücknahme (1) Die Anerkennung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen sind oder 2. ein Veranstalter seinen Pflichten nach § 8 oder § 9 nicht nachkommt. 	§ 10 Widerruf und Rücknahme (1) Die Anerkennung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen sind oder 2. ein Veranstalter seinen Pflichten nach § 8 oder § 9 nicht nachkommt.

Aktueller Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Neuer Verordnungstext Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
<p>(2) Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Sind binnen eines Zeitraums von drei Jahren drei Anerkennungen von Bildungsveranstaltungen eines Veranstalters widerrufen oder zurückgenommen worden, so kann die Behörde die Anerkennung aller Bildungsveranstaltungen dieses Veranstalters für die Zukunft widerrufen. Vor Ablauf eines Jahres nach diesem Widerruf werden Veranstaltungen dieses Veranstalters nicht anerkannt.</p>	<p>(2) Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Sind binnen eines Zeitraums von drei Jahren drei Anerkennungen von Bildungsveranstaltungen eines Veranstalters widerrufen oder zurückgenommen worden, so kann die Behörde die Anerkennung aller Bildungsveranstaltungen dieses Veranstalters für die Zukunft widerrufen. Vor Ablauf eines Jahres nach diesem Widerruf werden Veranstaltungen dieses Veranstalters nicht anerkannt.</p>
<p>§ 11 Übergangsvorschrift</p> <p>Bei Anträgen auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung, die bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden, kann auf Antrag des Veranstalters der Bildungsveranstaltung die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S. 465 — 223-i-2), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, weiter angewendet werden.</p>	<p>§ 11 Übergangsvorschrift</p> <p>Bei Anträgen auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung, die bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden, kann auf Antrag des Veranstalters der Bildungsveranstaltung die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S. 465 — 223-i-2), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, weiter angewendet werden.</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S.465 2232i-2), die durch Verordnung vom 26. Mai</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. August 2010 (Brem.GBl. S.465 2232i-2), die durch Verordnung vom 26. Mai</p>

Aktueller Verordnungstext	Neuer Verordnungstext
Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz	Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
2015 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, außer Kraft.	2015 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, außer Kraft.

Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz
Vom xx

Aufgrund des § 10 Absatz 4 des Bremischen Bildungszeitgesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 348 — 223-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 388) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz vom 17. Oktober 2017 (Brem.GBl. S. 452 – 223-i-2) wird wie folgt gefasst:

„1. ein Seminarplan der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Bildungsziele der Veranstaltung;
- b) Inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung;
- c) Kompetenzerwartungen und Lerngegenstände pro Inhaltsfeld und
- d) Zeitplan.

Die inhaltlichen Schwerpunkte müssen sich an den Zielen des Weiterbildungsgesetzes oder des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes orientieren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xx.xxx

Der Senat

Begründung:

Bis zum Jahr 2015 war in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem früheren Bildungsurlaubsgesetz geregelt, dass sich die Inhalte der Bildungsurlaubsveranstaltungen an den Zielen des Weiterbildungsgesetzes orientieren müssen.

Bei einer Änderung der Verordnung ist dieser Bezug versehentlich weggefallen. Dieser redaktionelle Fehler soll geheilt werden.